

Schriftliche Anfrage betreffend sind faire vollständige Rechtsmittelbelehrungen auch möglich, wenn es um den Abbau von Parkplätzen geht?

25.5415.01

Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften in der Gegend Kluserstrasse, Marschalkenstrasse und Bernerring haben ein vom 8. September 2025 datiertes Schreiben des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt, Tiefbauamt, Allmendverwaltung, Landerwerb, erhalten. Darin wurde ihnen mitgeteilt, dass im Kantonsblatt vom 10. September 2025 die öffentliche Planaufgabe über die beabsichtigte Umgestaltung der Allmend im Bereich vorgenannter Strassen publiziert werden wird. Im Abschnitt Projektbeschreibung wird mitgeteilt, dass durch die geplante Umgestaltung im gesamten betroffenen Gebiet insgesamt 38 Parkplätze wegfallen sollen. Weiter wird orientiert, dass das öffentliche Planaufgabenverfahren nur bauliche Massnahmen der Oberflächengestaltung betrifft. Beigelegt wird der Publikationstext mit Rechtsmittelbelehrung. Eine Einsprache sei schriftlich und begründet bis zum 10. Oktober 2025 bei der Allmendverwaltung einzureichen. Hingewiesen wird darauf, dass allfällige Verkehrsanordnungen nicht Gegenstand des Planaufgabenverfahrens sind. Betreffend Verkehrsanordnungen wird auf die entsprechende Publikation im Kantonsblatt durch das Amt für Mobilität verwiesen. Dass bezüglich der Verkehrsanordnungen, sprich Parkplatzaufhebungen, anwendbare Verfahren wird in dieser Mitteilung nicht näher erläutert. Im Kantonsblatt vom 10. September 2025 finden sich sowohl die Publikation Baugesuch auf Allmend – Kluserstrasse, Marschalkenstrasse, Bernerring, Basel wie auch auf der nächsten Seite die Verkehrsanordnung Bernerring, Kluserstrasse, Marschalkenstrasse, Basel. Dieser Publikation ist zu entnehmen, dass gegen Verfügungen des Amtes für Mobilität an das Bau- und Verkehrsdepartement rekuriert werden kann. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen.

Die geplanten Umgestaltungen und die Parkplatzaufhebungen bilden zwar nicht rechtlich, aber doch politisch ein Paket. Ob es allen Betroffenen durch die Erläuterungen im Schreiben des Tiefbauamtes klar wurde, dass nur eine Einsprache samt einem Rekurs allenfalls das Projekt stoppen respektive ändern könnte?

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Geht der Regierungsrat davon aus, dass ein juristischer Laie bei der Lektüre des genannten Schreibens vom 8. September 2025 davon ausgehen musste, er müsse, nach Konsultation des Kantonsblatts, gegebenenfalls zwei Rechtswege mit unterschiedlichen Fristen und Adressaten von Eingaben beschreiten?
2. Warum war es nicht möglich, dass sowohl das Amt für Mobilität als auch das Tiefbauamt die Betroffenen in einem gemeinsamen Schreiben orientiert hätten, dem beide Publikationstexte beigelegt wären und in dem deutlich auf die beiden verschiedenen Rechtswege hingewiesen worden wäre? Wäre eine solche vollständige Information nicht im Lichte von § 5 Abs. 3 unserer Kantonsverfassung (Verhalten nach Treu und Glauben) angezeigt?

Bezüglich vergleichbarer Orientierungen in der Vergangenheit stellt sich die Frage, wie oft Betroffene nur ein Rechtsmittel statt zwei ergriffen haben und was die Konsequenzen waren, dass wohl irrtümlicherweise ein Rechtsmittel nicht ergriffen wurde? Ich ersuche um entsprechende Aufschlüsselung.

David Jenny